



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MM Neuss GmbH

Antrag der MM Neuss GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pappe und Karton

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.09.2023

53.02-0042820-0010-G16-0092/22

Die MM Neuss GmbH hat mit Datum vom 20.12.2022, zuletzt ergänzt am 27.04.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pappe und Karton durch Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage für die Erzeugung von Prozesswasser, Betriebswasser und vollentsalztem Wasser (WAB) auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage für die Erzeugung von Prozesswasser, Betriebswasser und vollentsalztem Wasser als Ersatz für die am Standort betriebene Wasseraufbereitungsanlage.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pappe und Karton der MM Neuss GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 6.2.1 Spalte 1 Buchstabe X des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die neue WAB-Anlage wird auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH neben dem Bestandskraftwerk und angrenzend an das in der Errichtung befindliche neue GuD-



Kraftwerk errichtet. Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch industrielle und gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene industrielle Bebauung, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

Für die Vorhabenfläche wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das GuD-Kraftwerk eine Artenschutzvorprüfung Stufe 1 (ASP 1) durchgeführt. Die dort vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt.

Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs liegen. Luftschadstoffe sowie Gerüche werden beim Betrieb der Anlage nicht emittiert.

Abwasser aus der WAB-Anlage und Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird über das Abwassersystem der MM Neuss GmbH einer Indirekteinleitung in das kommunale Entwässerungsnetz zugeführt.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Stolz

